

# **Stiftungsurkunde**

**Fundamenta Sammelstiftung, Olten**

---

## Einleitende Feststellung

Der Stiftungsrat der Fundamenta Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge hat die Namensänderung der Stiftung von „Fundamenta Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge“ in „Fundamenta Sammelstiftung“, Olten, an der Stiftungsratssitzung vom 8. September 2011 beschlossen. Die Namensänderung wurde nötig, da die ursprünglich als Gemeinschaftsstiftung gegründete BVG-Stiftung mittlerweile als BVG-Sammelstiftung organisiert ist. Die Stiftungsurkunde wird entsprechend angepasst. Die gesamte Stiftungsurkunde wurde überarbeitet und dem heute gebräuchlichen Urkundenmuster angepasst. Die Stiftungsurkunde wird mit Datum der Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht entsprechend geändert.

### Art. 1 Name und Sitz

- Name <sup>1</sup> Unter dem Namen **Fundamenta Sammelstiftung**, Olten (nachstehend Stiftung), besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- Sitz <sup>2</sup> Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Fundamenta Personalvorsorge AG (ehemals Bracher AG, nachfolgend Stifterin genannt) in Olten. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### Art. 2 Aufsicht

- Aufsicht <sup>1</sup> Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### Art. 3 Zweck

- Zweck <sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der der Stiftung angeschlossenen Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- Leistungsbereich <sup>2</sup> Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- Reglement <sup>3</sup> Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den angeschlossenen Unternehmen, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### Art. 4 Erreichung des Zwecks

- Anschluss <sup>1</sup> Der Anschluss eines Unternehmens erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

- Separate Vorsorgewerke <sup>2</sup> Die Stiftung errichtet für einzelne angeschlossene Unternehmen sowie für die Rentner nach objektiven Kriterien separate Vorsorgewerke.
- Versicherungsvertrag <sup>3</sup> Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsrisiken vollumfänglich bei in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften abdecken, indem sie entsprechende Verträge abschliesst oder in bestehende Versicherungsverträge eintritt. Die Stiftung muss stets selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

## **Art. 5 Vermögen**

- Stiftungskapital <sup>1</sup> Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1'000.--.
- Äufnung Stiftungsvermögen <sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- Leistungen aus Vermögen <sup>3</sup> Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, etc.).
- Vermögensverwaltung <sup>4</sup> Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung von Art. 71 BVG nach anerkannten Grundsätzen (Risikoverteilung, Sicherheit, Rendite und Liquidität) zu verwalten.
- Arbeitgeberbeitragsreserve <sup>5</sup> Die Arbeitgeberbeiträge können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von den Arbeitgebern vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

## **Art. 6 Organe**

- Organe Die Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsrat
  - b) die Vorsorgekommissionen der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber
  - c) die Revisionsstelle.

## **Art. 7 Stiftungsrat**

- Organ <sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 4 Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt. Dies ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- Amtsdauer <sup>2</sup> Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Vertretung nach aussen <sup>3</sup> Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.
- Leitung und Sorgfalt <sup>4</sup> Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Beschlussfassung <sup>5</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kann das Geschäft bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden oder der Stiftungsrat bezeichnet im gegenseitigen Einverständnis einen Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Schiedsrichter. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 8 Vorsorgekommission**

Aufgaben <sup>1</sup> Jedes der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet eine Vorsorgekommission. Sie vertritt das Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung.

Zusammensetzung <sup>2</sup> Die Vorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

Rechte und Pflichten <sup>3</sup> Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement enthalten, welches vom Stiftungsrat erlassen wird.

## **Art. 9 Kontrolle**

Revisionsstelle <sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 52a - c BVG).

Experte für berufliche Vorsorge <sup>2</sup> Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a, 52d und 52e BVG).

## **Art. 10 Geschäftsstelle**

Aufgabe <sup>1</sup> Der Stiftungsrat errichtet eine Geschäftsstelle und wählt den Geschäftsführer. Die Einzelheiten sind in einem Organisationsreglement enthalten, welches vom Stiftungsrat erlassen wird. Die Geschäftsstelle ist für die Geschäftsführung und für die Verwaltung der Stiftung verantwortlich.

## **Art. 11 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation**

Auflösung Anschlussvertrag / Liquidation Unternehmen <sup>1</sup> Bei Auflösung eines Anschlussvertrages mit einem Unternehmen oder bei einer Liquidation des Unternehmens werden zuerst die Destinatäre des Unternehmens abgefunden. Die Verwaltungskommission bzw. der Stiftungsrat beschliesst über einen allfälligen Restbetrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Stiftungsaufhebung <sup>2</sup> Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Rückfall Stiftungsmittel <sup>3</sup> Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder ihren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge sind ausgeschlossen.

Zustimmung Aufsichtsbehörde <sup>4</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## **Art. 12      Änderungsvorbehalt**

Änderung Bestimmungen <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks in der Form einer öffentlichen Urkunde ändern.

Zustimmung Aufsichtsbehörde <sup>2</sup> Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

Gültig <sup>3</sup> Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 18. Juli 1991.

Der Stiftungsrat

Rolf Büttiker  
(Präsident des Stiftungsrates)

Dr. Arthur Haefliger  
(Stiftungsrat)

Olten, 26. April 2012

***Zustimmung der  
BVG- und Stiftungsaufsicht, Rötistrasse, Postfach 548, 4501 Solothurn  
gemäss Verfügung vom 25. April 2012***